

Geschäftsordnung

Stand: 2. November 2019

Für den Bundesverband, seine satzungsgemäßen Organe und die Bundesgeschäftsstelle

Präambel

Diese Geschäftsordnung (GO) ist eine Ergänzung zur gültigen Satzung des Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V. (BDAJ). Falls einzelne Paragraphen der GO der Satzung des BDAJ widersprechen, so gilt in diesem Fall die Satzung des BDAJ.

Darüber hinaus regelt sie die Arbeit der Organe und weiterer Fachgremien des BDAJ, die hier nicht explizit erwähnt werden, und soll den Regionalverbänden als Vorlage für ihre Arbeit dienen.

Inhalt

- I. Bundeskonferenz (BuKo)
- II. Bundesvorstand
- III. Kommissionen, Ausschüsse und Außenvertretungen
- IV. Bundesgeschäftsstelle
- V. Anträge
- VI. Leitung und Redeordnung
- VII. Beschlussfähigkeit
- VIII. Abstimmungen
- IX. Wahlen
- X. Verhandlungsprotokolle
- XI. Kostenregelung
- XII. Geschäftsjahr/ Schlussbestimmungen

I. BUNDESKONFERENZ (BuKo)

§ 1

Die BuKo, das höchste Organ des BDAJ, wird durch Delegierte zusammengesetzt, die nach §8 Abs. 3 der Satzung bestimmt werden.

(Beispiel: Wenn der RV Norden 17 Ortsjugenden hat, so kann er zwei weitere geborene Delegierte entsenden, bei 20 wären es ebenfalls zwei, bei 21 drei Delegierte).

Ihre Delegierte bestimmen die Regionalverbandsvorstände in ihren Vorstandssitzungen.

Alle Delegierte haben Rede-, Antrags-, Nominierungs- und Abstimmungsrecht. Gäste haben kein Rede-, Antrags-, Nominierungs- und Abstimmungsrecht. Zur BuKo können durch den Bundesvorstand weitere Personen als Gäste eingeladen werden, denen das Wort erteilt werden kann, wenn die BuKo nicht anders darüber entscheidet. Fördermitglieder des BDAJ können ebenfalls als Gäste teilnehmen. Sie werden entsprechend eingeladen. Mitarbeiter_innen des Verbandes besitzen beratende Funktion und Rederecht insofern es ihnen erteilt wird.

§ 2

Die Einladungen für die BuKo sind fristgemäß entsprechend § 8 Abs. 6 der Satzung des BDAJ ergangen, wenn sie mindestens 28 Tage vor dem Termin versandt wurden. Der Bundesvorstand informiert die Mitgliedsvereinigungen mindestens vier Monate vor der BuKo per E-Mail über den Termin der BuKo.

§ 3

Die Teilnahmeberechtigung an den Beratungen der BuKo ist für Delegierte dann gegeben, wenn eine schriftliche Anmeldung vor Beginn der BuKo vorliegt; eine Stellvertretung ist mit schriftlicher Bestätigung der entsendeten Mitgliedsvereinigungen möglich.

§ 4

Die oder der Generalsekretär_in eröffnet die BuKo. Im Verhinderungsfall bestimmt der Bundesvorstand eine Ersatzperson aus seinen Reihen. Die weitere Leitung der BuKo erfolgt nach den entsprechenden Satzungsbestimmungen (vgl. § 8 Abs. 8 der Satzung).

§ 5

Die Wahl bzw. Nachwahl von Bundesvorstands-, Aufsichtsrats- und Schiedskommissionsmitgliedern findet im Rahmen der BuKo statt. Die Delegierten besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Gäste besitzen kein Wahlrecht. Es ist nicht möglich, auf Bundesebene zwei Ämter zu bekleiden (Beispiel: Regionalverbandsvorsitzende, die durch dieses Amt bereits Mitglied des Bundesvorstandes sind und dann auch noch erfolgreich für den Bundesvorstand kandidiert haben, müssen eines ihrer Ämter unverzüglich abgeben).

II. BUNDESVORSTAND

§ 6

Die oder der Generalsekretär_in des BDAJ lädt nach Beauftragung durch die oder den Bundesvorsitzende_n zu den Bundesvorstandssitzungen (BuVoSi) ein. Die oder der Bundesvorsitzende schlägt mit

der Einladung eine Tagesordnung vor. Es genügt, wenn die oder der Generalsekretär_in spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Zusammentritts die Mitglieder des Vorstandes per E-Mail benachrichtigt. Eine BuVoSi muss mindestens einmal im Quartal stattfinden. Im Falle eines Rücktritts der oder des Bundesvorsitzenden entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Einladung zur BuVoSi.

§ 7

Die oder der Bundesvorsitzende des BDAJ eröffnet, leitet und schließt die BuVoSi.

§ 8

Über seine Tätigkeit erstattet der Bundesvorstand der BuKo Bericht. Dieser Bericht beinhaltet insbesondere eine Auflistung der Veranstaltungen, Versammlungen, Projekte und Sitzungen sowie die Jahresabrechnung.

III. KOMMISSIONEN, ARBEITS- UND PROJEKTGRUPPEN UND AUSSENVERTRETUNGEN

§ 9

Zur Unterstützung und Beratung der BuKo und des Bundesvorstandes können Kommissionen, Ausschüsse, Arbeits- und Redaktionsgremien gebildet werden (kurz: Gremien). Über deren Bildung und Zusammensetzung entscheidet der Bundesvorstand. Die gebildeten Gremien bestimmen selbständig ein bis zwei Sprecher_innen. Die Benennung der Mitglieder der Gremien erfolgt über die Dauer von bis zu zwei Jahren. Eine Wiederbenennung ist möglich. In der ersten Sitzung nach jeder BuKo überprüft der Bundesvorstand die Notwendigkeit, die Aufträge und die personelle Besetzung der Gremien.

§ 10

Die Berichterstattung über die Arbeit der gebildeten Gremien (§ 9) gegenüber dem Bundesvorstand obliegt den Sprecher_innen des jeweiligen Gremiums.

§ 11

Sachverständige können von den Sprecher_innen der Gremien (§ 9) nach Einvernehmen mit dem Bundesvorstand zu den Sitzungen des Gremiums mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 12

Der Bundesvorstand entscheidet über Vorschläge für die Besetzung von Außenvertretungen des BDAJ. Der Bundesvorstand überprüft die personelle Besetzung von Außenvertretungen und nimmt gegebenenfalls Neubenennungen vor.

IV. BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

§ 13

Die Bundesgeschäftsstelle des BDAJ wird vom geschäftsführenden Bundesvorstand geleitet. Dieser kann nach Absprache mit dem restlichen Bundesvorstand Teile oder die Gesamtheit dieser Leitungs-

aufgabe an eine_n Geschäftsführer_in übertragen. Diese Person sollte an den Sitzungen der Bundesebene / anderer Gremien des Verbandes teilnehmen. Im Einzelfall entscheidet die oder der Bundesvorsitzende. Die Leitung der Bundesgeschäftsstelle berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig (mindestens einmal im Quartal) über die Arbeit der Geschäftsstelle. Die Dienstaufsicht der Bundesgeschäftsstelle obliegt ebenfalls der Leitung der Bundesgeschäftsstelle.

§ 14

Für den Fall, dass die Leitungsaufgabe der Bundesgeschäftsstelle an eine_n Geschäftsführer_in übertragen wird, gilt Folgendes: Die Leitung der Bundesgeschäftsstelle des BDAJ durch die oder den Geschäftsführer_in beinhaltet die verbindliche Zeichnung im Auftrag der / des Bundesvorsitzenden des BDAJ für die Beantragung und Nachweisung von öffentlichen Mitteln auf Basis einer schriftlichen Vollmacht.

§ 15

Über die Einstellung und weitere arbeitsrechtliche Vereinbarungen sowie gegebenenfalls die Entlassung von Mitarbeiter_innen entscheidet der geschäftsführende Bundesvorstand. Hierbei hat die Geschäftsführung eine beratende Funktion. Über die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers entscheidet der Bundesvorstand. Gegebenenfalls kann die Schiedskommission zur Beratung hinzugezogen werden.

V. ANTRÄGE

§ 16

Anträge, die zur Beratung auf die Tagesordnung der BuKo eingesetzt werden sollen, müssen aufgenommen werden, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem Termin des Zusammentritts der BuKo in der Geschäftsstelle des BDAJ vorliegen.

§ 17

Anträge auf Abänderung und Ergänzung der Tagesordnung können nur vor Annahme der Tagesordnung beschlossen werden.

Dringlichkeitsanträge zur Behandlung während der BuKo sind schriftlich zu stellen. Über eingegangene Dringlichkeitsanträge muss die BuKo zu Beginn entscheiden. Stimmt eine entsprechende Mehrheit der Dringlichkeit zu, so ist die BuKo verpflichtet, den Antrag zu behandeln. Kommt die Mehrheit nicht zustande, so wird der Antrag zur Beratung auf die Tagesordnung der nächsten ladungsfähigen BuKo gesetzt.

§ 18

Antragsberechtigt für die BuKo des BDAJ sind alle Mitgliedsvereinigungen und Organe des Verbandes. Die oder der Antragsteller_in erhält zunächst zur Begründung des Antrages das Wort.

VI. LEITUNG UND REDEORDNUNG

§ 19

Die Leitung der BuKo setzt die Geschäftsordnung um.

§ 20

Redeberechtigte Teilnehmer_innen der BuKo, die zur Sache sprechen wollen, geben ihre Wortmeldungen per Handzeichen oder schriftlich bei der Leitung der BuKo ab. Diese führt getrennte Listen für die Wortmeldungen der redeberechtigten Teilnehmer_innen. Soweit jeweils auf beiden Listen Wortmeldungen zu verzeichnen sind, werden diese abwechselnd berücksichtigt. Delegierte, die erstmals sprechen wollen, sind solchen, die bereits zur Sache gesprochen haben, vorzuziehen.

§ 21

Zur Geschäftsordnung wird das Wort durch die oder den Leiter_in außerhalb der Redeliste erteilt. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist ein_e Redner_in für und ein_e Redner_in gegen den Antrag zu hören, dann erfolgt sofort die Abstimmung. Beiträge und Anträge zur Verbesserung, Demokratisierung und Rationalisierung des Verfahrens betreffen immer die Geschäftsordnung. Anträge zur Geschäftsordnung müssen durch Ausrufung („Geschäftsordnungsantrag“) kenntlich gemacht werden.

§ 22

Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einer oder einem Delegierten gestellt werden, die oder der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Antrag wird wie ein Antrag zur Geschäftsordnung behandelt. Die Redezeit kann durch einen Beschluss der BuKo begrenzt werden.

§ 23

Gästen der BuKo kann grundsätzlich das Wort erteilt werden. Auf Antrag kann die BuKo diese Zustimmung zurückziehen.

§ 24

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten sinngemäß für alle Gliederungen und Organe des BDAJ.

VII. BESCHLUSSFÄHIGKEIT

§ 25

Die Beschlussfähigkeit der Organe des BDAJ regelt die Satzung. Sie wird zu Beginn der Sitzung des Organs festgestellt. Spätere Feststellungen der Beschlussfähigkeit bedürfen eines Antrags gemäß § 21.

VIII. ABSTIMMUNGEN

§ 26

Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Über denselben Antrag kann im Laufe einer BuKo nur einmal abgestimmt werden. Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Delegierten

muss schriftlich und geheim abgestimmt werden. Dieser Antrag ist ein Antrag gemäß § 21. Bei Abstimmungen in sonstigen Organen außerhalb der BuKo und Gremien gilt diese Bestimmung über den Antrag auf geheime Wahl entsprechend.

IX. WAHLEN

§ 27

Abstimmungen über Personen sind Wahlen. Sie werden schriftlich und geheim durchgeführt. Jede Wahl kann im Verlaufe einer Sitzung nur einmal wiederholt werden, wenn sie nicht zu dem von der Satzung vorgesehenen Ergebnis führt.

§ 28

Stehen bei Wahlen nur so viele Bewerber_innen wie Plätze zur Verfügung, so findet höchstens ein Wahlgang statt. Wenn mehr Bewerber_innen kandidieren als Plätze zur Verfügung stehen, so findet ein Stichentscheid statt, falls aufgrund von Stimmgleichheit nicht festgestellt werden kann, welche_r Bewerber_in den Einzug in das betreffende Organ nicht erreicht hat. An diesem Stichentscheid nehmen nur die Bewerber_innen teil, die aufgrund ihrer Stimmgleichheit den letzten Platz belegen, der sie zum Einzug in das betreffende Organ berechtigen würde (Beispiel: Für den Aufsichtsrat mit vier Plätzen kandidieren sieben Personen. A erhält 100, B erhält 90, C erhält 70, D und E erhalten 60 und F und G erhalten 50 Stimmen. Damit treten nur D und E bei der Stichwahl an).

X. VERHANDLUNGSPROTOKOLLE

§ 29

Über die Sitzungen der Organe und Gremien (§ 9) des BDAJ sind Beschlussprotokolle anzufertigen, die von der oder dem Leiter_in des jeweiligen Organs bzw. Gremiums und der/ dem Protokollant_in unterzeichnet werden. Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Beiträgen kann während der Sitzung und bei der Genehmigung des Protokolls entschieden werden. Die Protokolle der BuKo sind verbandsöffentlich und werden nach Unterzeichnung durch die oder den Bundesvorsitzende_n des BDAJ jeder Mitgliedsvereinigung zugestellt. Einwendungen gegen das Protokoll sind bis spätestens drei Monate nach Versand schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle oder dem geschäftsführenden Vorstand zu erheben. Die folgende BuKo entscheidet über die schriftlich erhobenen Einwendungen und stellt die Genehmigung des Protokolls fest. Die Protokolle der Organe und Gremien des BDAJ werden auf der nächsten Sitzung des jeweiligen Organs und Gremiums genehmigt und allen Mitgliedern des Bundesvorstandes, der Regional-bzw. Landesverbandsvorstände und dem BDAS Bundesvorstand per E-Mail zugestellt.

§ 30

Die Beschlussprotokolle müssen enthalten: die Teilnehmer_innenliste, die Tagesordnung, die Beschlüsse und Wahlergebnisse, ggf. mit den Abstimmungsergebnissen sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 31

Für die Protokollierung der BuKo ist die Leitung der BuKo zuständig. Für die Protokollierung der BuVoSi ist die oder der Generalsekretär_in verantwortlich, die/ der diese Aufgabe delegieren kann.

§ 32

Vom Schriftwechsel, den Vertreter_innen oder Beauftragten des BDAJ zur Durchführung ihrer Aufgabe ohne Zuhilfenahme der Geschäftsstelle des BDAJ führen, sind Durchschriften bzw. die Originale der Geschäftsstelle zur Archivierung zuzuleiten.

XI. KOSTENREGELUNG

§ 33

Die Mitarbeit in den Organen des BDAJ ist ehrenamtlich. Für die Leitung von Seminaren, Workshops, für die Tätigkeit als Referent_in sowie für sonstige Aufträge können davon abweichend Honorare vereinbart werden.

§ 34

Reise- und Aufenthaltskosten für die Teilnahme an der BuKo und der Vorsitzendenversammlung sind von den entsendenden Mitgliedsvereinigungen zu erbringen.

§ 35

Die Bundesvorstandsmitglieder, die Aufsichtsratsmitglieder, die Schiedskommissionsmitglieder, die Mitglieder von Beratungsgremien sowie sämtliche Personen, die einen bestimmten Auftrag des BDAJ erfüllen oder eine Außenvertretung wahrnehmen, haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB entsprechend der vom Bundesvorstand beschlossenen Abrechnungsbestimmungen für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BDAJ entstanden sind. Die Bundesvorstandsmitglieder können darüber hinaus im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Zahlung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Bundesvorstand.

§ 36

Zum Personenkreis, der Anspruch auf Kostenerstattung durch den BDAJ hat, gehören auch Sachverständige und Referent_innen, die nach den Regelungen dieser Geschäftsordnung zu Gremien des BDAJ eingeladen wurden.

§ 37

Über alle anderen hier nicht geregelten Kostenerstattungen entscheidet der Bundesvorstand.

§ 38

Ansprüche auf Erstattung von Reisekosten verfallen innerhalb von vier Wochen nach Ende der jeweiligen Veranstaltung.

XII. GESCHÄFTSJAHR/ SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39

Das Geschäftsjahr des BDAJ entspricht dem Kalenderjahr.

§ 40

Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen gemäß § 8 Abs. 9 der Satzung des BDAJ per Antrag in der BuKo.

§ 41

Die Geschäftsordnung wurde gemäß § 8 Abs. 9 der Satzung des BDAJ von der BuKo des BDAJ vom 01. bis zum 03. Oktober 2011 in Frankfurt am Main beschlossen am 31. Oktober 2015 in Heidelberg und am 2. November 2019 in Köln geändert.